## Antworten der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des "Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8, "An der Stadtgrenze (MAN-Erweiterung)", Gemarkung Bindlach; Eingegangene Stellungnahmen aus der 2. Bürger- und Behördenbeteiligung: I. Behördenbeteiligung:

## Stellungnahmen waren erheten his zum 22 03 19

Stel	Stellungnahmen waren erbeten bis zum 22.03.19					
	Träger / Behörde	geantwortet: Inhalt	Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 15.04.19			
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen			
2)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth a) Herr Zapf b) Herr Wurzel	22.03.19  I. Baurecht  Der Lageplan mit Darstellung der externen Ausgleichsfläche ist aus Gründen der Rechtssicherheit in die Bebauungsplan-Urkunde zu übernehmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Im Übrigen keine Einwände.  Nach Erlangung der Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung wird darum gebeten, dass 1. die Reg. v. Oberfranken eine Gesamtausfertigung incl. Nachweis der Bekanntmachung erhält. 2. eine Ausfertigung, möglichst in digitaler Form, an das AfBDV BT gesandt wird. 3. dem LRA BT ein Nachweis über die rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche (z.B. Notar- urkunde) übermittelt wird.	Die Ausgleichsflächen wurden in den VEP-Plan aufgenommen und werden in den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 11 benannt.			
		14.03.19 II. Immissionsschutz Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen			
		01.03.19 III. Naturschutz Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen			
		01.03.19 Lt. Mitteilung von Herrn Zapf, LRA BT, an Herrn Maisel, Gemeinde Bindlach, wurde der B-Plan in der Fassung des Satzungsbeschlusses v. 14.08.2017 bisher – zu Recht - noch nicht in Kraft gesetzt, da der Durchführungsvertrag bisher nicht unterzeichnet ist. Formell ist damit eine Änderung des Bebauungsplans nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um eine Änderung der Planung im laufenden Verfahren. Die Bezeichnung sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit geändert werden.	Wird beachtet			
		Die laufende Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sehen wir auch mit der nicht ganz eindeutigen Bezeichnung als unproblematisch. Im Anschreiben an die TÖB ist im Betreff die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ("Hauptverfahren"), im Text allerdings die Beteiligung nach § 4 Ans. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung) genannt. Dies sollte ggf. klargestellt werden. Wir gehen für uns von einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB aus.				
	2 c) Hermann Schreck Kreisbrandrat Birkenstr. 5 95466 Weidenberg	O4.03.19 Es wird um Beachtung der allgemeinen Vorschriften bei der Durchführung von Bauleitplanungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes gebeten. Für den vorbeugenden Brandschutz sind die Bestimmungen des baulichen Brandschutzes der Bayerischen Bauordnung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.			

	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof	01.03.19 Bei der 1. Änderung des VEP 8 handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen der Ausgleichsflächen. Die Änderungen sind wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Es bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
,	Staatliches Bauamt Bayreuth Postfach 1101636 95420 Bayreuth	18.02.19 Keine Einwendungen, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassung nach §1 Abs.4 BauGB (Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen) auslösen, nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden im Anhörungsverfahren der Behördenbeteiligung insgesamt 4 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

## II. Bürgerbeteiligung

Stellungnahmen von Bürgern: Keine

Stand: 15.04.19 Architekturbür o J U S T